

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
und zur Fäkalschlammentsorgungssatzung
der Stadt Oettingen i.Bay.
vom 25.11.2011
(BGS EWS/FES)**

Stand einschließlich der 6. Änderungssatzung vom 27.10.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Oettingen i.Bay. die folgende vom Stadtrat am 24.11.2011 beschlossene

S a t z u n g

Inhaltsübersicht

§ 1	Beitragserhebung
§ 2	Beitragstatbestand
§ 3	Entstehen der Beitragsschuld
§ 4	Beitragsschuldner
§ 5	Beitragsmaßstab
§ 6	Beitragssatz
§ 7	Fälligkeit
§ 7 a	Ablösung von Beiträgen
§ 8	Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse
§ 9	Gebührenerhebung
§ 10	Einleitungsgebühr für Schmutzwasser
§ 10 a	Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser
§ 10 b	Beseitigungsgebühr
§ 11	Gebührenzuschlag
§ 12	Entstehen der Gebührensschuld
§ 13	Gebührensschuldner
§ 14	Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung
§ 15	Pflichten der Beitrags- und Gebührensschuldner
§ 16	Inkrafttreten

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Oettingen i.Bay. erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung bzw. nach § 4 Fäkalschlammentsorgungssatzung (FES) ein Recht zum Anschluss an eine öffentliche Fäkalschlammentsorgung besteht,

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2 a KAG entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück (nicht anschließbares Grundstück) später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen oder kann es, nachdem es zunächst nicht angeschlossen werden konnte, später doch noch angeschlossen werden, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragspflicht für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke (anschließbare Grundstücke) geltenden Regelungen. Bereits bezahlte Beiträge nach den für nicht anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen werden mit dem Betrag angerechnet, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld bei gleicher Geschossfläche für ein nicht anschließbares Grundstück ergeben würde.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird
 1. bei anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche
 2. bei nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 nach der zulässigen Geschossfläche berechnet.

(1a) Für den Ansatz der Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1) gilt folgendes:

In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m herangezogen. ²Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken ist die Begrenzung auf alle Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungsanlage hat, zu beziehen; nicht herangezogen wird in diesen Fällen die Fläche, die außerhalb aller Tiefenbegrenzungslinien liegt. ³Reichen die Bebauung bzw. die gewerbliche Nutzung über die Begrenzung nach Satz 2 hinaus oder näher als 3 m an diese Begrenzung heran, so ist die Begrenzung 3 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

(2) ¹Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen oder wenn eine rechtsverbindliche Satzung nach § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch besteht, nach deren Festsetzungen. ²Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung [BauNVO]) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl. ³Ist im Bebauungsplan eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. ⁴Ist jedoch im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld eine größere Geschossfläche

zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen. ⁵Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossflächenzahl zulässig, so ist diese maßgebend.

(3) ¹Die zulässige Geschossfläche ist nach dem Stand der Planungsarbeiten zu ermitteln, wenn für das Grundstück zwar die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen, die zulässige Geschossfläche aber noch nicht festgesetzt ist. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Die zulässige Geschossfläche ist zu ermitteln nach der für vergleichbare Baugebiete in der Gemeinde festgesetzten Geschossflächenzahl, wenn

- a) in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder
- b) sich aus einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan die zulässige Geschossfläche nicht hinreichend sicher entnehmen lässt oder
- c) in einem in Aufstellung begriffenen Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt werden soll oder
- d) ein Bebauungsplan weder in Aufstellung begriffen noch vorhanden ist.

²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i.V.m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. ²Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i.S.d. Satzes 1.

(7) ¹Die Geschossfläche der auf dem heranzuziehenden Grundstück vorhandenen Gebäude oder selbständigen Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, wird von der für das Grundstück ermittelten Geschossfläche abgezogen und der Beitragsberechnung nicht zu Grunde gelegt. ²Das gilt nicht für Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind oder die bei der Berechnung der auf dem Grundstück zulässigen Geschossfläche ohnehin unberücksichtigt bleiben (vgl. §§ 20 Abs. 4 2. Alternative, 21 a Abs. 4 BauNVO). ³Geschossflächen sind insoweit abzuziehen, als sie auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind (§ 20 BauNVO).

(8) ¹Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung. ²Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ³Kellergeschosse werden mit der vollen Fläche herangezogen; Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(9) Soweit Grundstücke vor Inkrafttreten dieser Beitrags- und Gebührensatzung nach den vor diesem Zeitpunkt maßgebenden Beitrags- und Gebührensatzungen der Stadt Oettingen i.Bay. zu Beiträgen durch bestandskräftige Bescheide herangezogen wurden, sind diese beitragsrechtlichen Tatbestände als abgegolten zu behandeln. In diesem Rahmen bereits geleistete Beiträge gelten als endgültig. Mit dem geleisteten Beitrag ist der bisherige Nutzungsstand der beitragspflichtigen Grundstücke endgültig abgegolten.

(10) ¹Ist bei Grundstücken, für die nach dem bis zum Inkrafttreten der Beitrags- und Gebührensatzung vom 21.12.1988 geltenden Satzungsrecht (frühere Beitrags- und Gebührensatzungen) oder nach der Satzung für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung im Stadtteil Nittingen vom 28.04.1995 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.10.1997 (Beitragsatzung Nittingen) oder nach der Satzung

über die nochmalige Herstellung der Entwässerungseinrichtung im Stadtteil Heuberg vom 29.10.1996 in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.04.1997 (Beitragssatzung Heuberg) eine Beitragsschuld entstanden ist, die zulässige Geschossfläche größer als die nach diesen Satzungen maßgebende Geschossfläche, so entsteht eine weitere Beitragsschuld

- a) bei unbebauten Grundstücken mit deren Bebauung,
- b) bei bebauten Grundstücken mit der Vergrößerung der nach den früheren Beitrags- und Gebührensatzungen bzw. nach den Beitragssatzungen Nittingen und Heuberg maßgebenden Geschossfläche.

²Für die Berechnung der weiteren Beitragsschuld gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 7. ³Die weitere Beitragsschuld entsteht für die Fälle nach Satz 1 Buchstabe b) nur, wenn der Unterschied zwischen zulässiger und bisheriger Geschossfläche mehr als 10 v.H. der nach den in Satz 1 genannten Satzungen maßgebenden Geschossfläche oder mehr als 30 qm beträgt. ⁴Für die Vergleichsberechnung sind die früher maßgebenden Geschossflächen nur insoweit zu berücksichtigen, als sie nach § 20 BauNVO auf die zulässige Geschossfläche anzurechnen sind.

⁵Bei den Fällen nach Satz 1 Buchstabe b) entsteht eine weitere Beitragsschuld auch für die Differenz zwischen der beitragspflichtigen Grundstücksfläche und der für die Berechnung nach den Beitragssatzungen Nittingen und Heuberg maßgebenden Grundstücksfläche.

(11) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- wenn sich eine zulässige Geschossfläche durch Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes oder durch Erlass oder Änderung einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder durch die konkrete Bebauung auf dem Grundstück später vergrößert, für die zusätzlichen Flächen,
- wenn sich durch eine nachträgliche Bebauung des Grundstücks im Rahmen der Anwendung des Abs. 1 a die der Beitragsberechnung zugrunde zu legende Grundstücksfläche vergrößert,
- im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes i.S.d. § 5 Abs. 7, wenn infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen,
- für Außenbereichsgrundstücke (Absatz 8), wenn sich die der Beitragsberechnung zugrunde gelegte Geschossfläche i.S. von Absatz 8 später vergrößert oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden, die nach Absatz 8 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

1. für anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3

- | | |
|-----------------------------|--------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | 2,40 € |
| b) pro qm Geschossfläche | 9,00 € |

2. für nicht anschließbare Grundstücke i. S. v. § 3 Abs. 3

- | | |
|-----------------------|---------|
| pro qm Geschossfläche | 1,00 €. |
|-----------------------|---------|

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrags

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG). Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS sind mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. § 7 gilt entsprechend. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken i. S. v. § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren, und zwar getrennt für Schmutzwasser (§ 10) und Niederschlagswasser (§ 10 a).

(2) Die Stadt erhebt von nicht anschließbaren Grundstücken i. S. v. 3 Abs. 3 Beseitigungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr für Schmutzwasser

(1) Die Einleitungsgebühr für Schmutzwasser (Abwasser) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser 3,80 €.

(2) ¹Als Schmutzwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungsanlage und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Absatz 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch amtlich geeichte Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Verbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen pauschal mit 13 m³/Jahr und Einwohner i.S.d. Abs. 3 Sätze 9 und 10 angesetzt, jedoch nicht mehr als 25 % der aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Frischwassermenge. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat; die Gebühr für die Auswertung dieser Wasserzähler, einschließlich des Ablesens, beträgt pro Abrechnung 15,00 €.

³Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 17 Kubikmeter/Jahr als nachgewiesen.

⁴Für die Umrechnung des Viehbestandes auf Großvieheinheiten (GVE) gelten folgende Werte:

Tierarten	GVE
1. Pferde, 3 Jahre alt und ältere	1,00
Pferde unter 3 Jahren, Ponys und Kleinpferde, Esel	0,70
2. Milchkühe	1,30
Zuchtbullen	1,20
Ammen- und Mutterkühe, Schlacht- und Masttiere, Färsen	1,00
Jungvieh, 1 bis 2 Jahre alt	0,70
Jungvieh unter 1 Jahr	0,30
3. Schafe, 1 Jahr und älter	0,10
Schafe unter 1 Jahr	0,05
Ziegen, 1 Jahr und älter	0,15
Ziegen unter 1 Jahr	0,05
4. Zuchteber und -sauen	0,40
Mastschweine über 80 kg	0,20
Läufer zwischen 20 und 80 kg	0,10
Ferkel	0,10
5. Geflügel	0,004

⁵Maßgebend ist die im Abrechnungsjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁶Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden. ⁷Wird ein solcher Bescheid nicht vorgelegt, hat der Viehhalter die Angaben über die durchschnittlich gehaltene Viehzahl auf Anforderung der Stadt zu erklären.

⁸Ergibt sich bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung durch den Abzug von absetzbarer Wassermenge nach den Sätzen 3 bis 7 eine Schmutzwassermenge von weniger als 33 cbm pro Person und Jahr, so errechnet sich die Einleitungsgebühr nach Absatz 1 aus 33 cbm pro Bewohner des angeschlossenen Grundstücks. ⁹Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Bewohner ist der 30.06. des Abrechnungsjahres. ¹⁰Als Bewohner gelten alle Personen, die in der Gemeinde mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind.

(4) Vom Abzug nach Absatz 2 sind ausgeschlossen

- Wassermengen bis zu 12 cbm jährlich,
- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10 a Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser

(1) ¹Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung ist die reduzierte Grundstücksfläche. ²Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Anwesen geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. ³Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet statistisch zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. ⁴Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Kategorie I	0,3
Kategorie II	0,5
Kategorie III	0,65
Kategorie IV	0,8
Kategorie V	0,9

Die für das jeweilige Grundstück maßgebliche Kategorie ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist und aus 6 Teilen (Kernstadt, Stadtteile Erbach, Heuberg, Lehmingen mit Aussiedlerhöfen, Niederhofen mit Lohe und Nittingen mit Bettendorf) besteht. Wird aus einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das kein Abflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zu Grunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird.

(3) ¹Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, um mindestens 400 m² oder um mindestens 25 % von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. ²Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten oder befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. ³Anträge, die nach dem Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. ⁴Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze (z.B. eines Lageplans M 1:500) die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt. ⁵Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 31.12. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. ⁶Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume so lange Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. ⁷Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben.

(4) Die Niederschlagswassergebühr beträgt pro m² pro Jahr 0,20 €.

§ 10 b Beseitigungsgebühren

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Meßeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt pro Kubikmeter Abwasser

1. aus einer abflusslosen Grube 6,00 €

bei Antransport durch den Gebührenschuldner oder einem von ihm beauftragten Dritten

2. aus einer Hauskläranlage (Fäkalschlamm) und Mobiltoiletten 34,50 €

bei Antransport durch den Gebührenschuldner oder durch einen von ihm beauftragten Dritten

§ 11 Gebührensuschlag

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 13 Gebührensuschdner

Gebührensuschdner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtsuschdner.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungsgebühren nach § 10 und § 10 a werden jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr nach § 10 b wird nach der Entnahme des Räumguts und/oder Anlieferung des Räumguts in der Kläranlage abgerechnet.

(2) Die Schmutzwassergebühr nach § 10 und die Niederschlagswassergebühr nach § 10 a sowie die Beseitigungsgebühr nach § 10 b werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Auf die Gebührenschuld i.S.v. Abs. 1 Satz 1 sind zum 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Drittels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten des Beitrags- und Gebührenschuldners

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 bis 8 und § 15 dieser Satzung treten am 01. Dezember 2011, die §§ 9 bis 14 am 01. Januar 2012 in Kraft.

(2) Zu den in Absatz 1 genannten Zeitpunkten treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung vom 30.05.2008 außer Kraft.

Oettingen i.Bay., 25.11.2011
Stadt Oettingen i.Bay.

Matti Müller
Erster Bürgermeister